

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, Nr. 8) i. V. mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) wird für die Stadt Angermünde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.03.2020 folgendes verordnet:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

können Verkaufsstellen zu

dem Aktionstag „Frühling“	am 19.04.2020
den Wirtschafts- und Kulturtagen	am 26.04.2020
dem Stadtfest	am 07.06.2020
dem 2. Adventssonntag, Gänsemarkt	am 06.12.2020

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf die gesamte Stadt Angermünde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 11.03.2020

F. Bewer
Bürgermeister

Siegel

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Verordnung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind.

Angermünde, den 11.03.2020

F. Bewer
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen vom 11.03.2020 verkündet.

Angermünde, den 11.03.2020

F. Bewer
Bürgermeister

Siegel